

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 1. April 1977 - 35.2 - 23.23 - 15/77 - die vorstehende Satzung mit einer sich auf § 1 beziehenden Auflage genehmigt. Der Rat der Stadt Neuss ist dieser Auflage durch eine entsprechende Ergänzung des § 1 mit Beschluß vom 29. April 1977 beigetreten. Die vorstehende Satzung, in deren § 1 die Ergänzung berücksichtigt ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als deren Bestandteil beigefügte Lageplan liegt an dem in § 2 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Ort zu der in der gleichen Vorschrift bestimmten Zeit zu jedermanns Einsicht aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuss (Vermessungsamt) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Neuss, den 1. Juli 1977

H. Karrenberg
Oberbürgermeister

- - - - -

Die Satzung ist am 8. Juli 1977 in Kraft getreten.

- - - - -